



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

49. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. August 1996

Nummer 55

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20025	15. 7. 1996	RdErl. d. Innenministeriums Richtlinien für den Einsatz der Informationstechnik – IT-Richtlinien NW –	1296
20310	1. 7. 1996	RdErl. d. Innenministeriums Zum Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der mit der Räumung der Kampfmittel be- schäftigten Angestellten des Landes Nordrhein-Westfalen (TV Ang-Mun-NW) vom 11. September 1979; hier: Durchführungshinweise	1297
20310	1. 7. 1996	RdErl. d. Innenministeriums Zum Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der mit der Räumung der Kampfmittel be- schäftigten Arbeiter des Landes Nordrhein-Westfalen (TV Arb-Mun-NW) vom 11. September 1979; hier: Durchführungshinweise	1298
20320	29. 6. 1996	RdErl. d. Finanzministeriums Durchführung des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften.	1299
203204	22. 7. 1996	RdErl. d. Finanzministeriums Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen.	1299
280	22. 7. 1996	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Erfassung der Gewerbeaufsichtstätigkeit durch Anwendung automatisierter Verfahren der Datenver- arbeitung	1299
280	22. 7. 1996	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Praktische Tätigkeit bei der Weiterbildung von Ärzten zu Arbeitsmedizinern.	1300
632	22. 7. 1996	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Annahme und Sollstellung von Verwaltungsgebühren, Buß- und Verwarnungsgeldern sowie Zwangs- geldern durch die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter	1300
7861	30. 7. 1996	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von landwirtschaftlichen Betrie- ben in benachteiligten Gebieten Nordrhein-Westfalens (Ausgleichszulage)	1300
8054	22. 7. 1996	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Betrieblicher Arbeitsschutz	1300
911	19. 7. 1996	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr Beteiligung des Trägers der Straßenbaulast an den Kosten für eine gemeindliche Kanalisation nach Nr. 14 Abs. 2 der Ortsdurchfahrtsrichtlinien (ODR)	1301

I.

20025

**Richtlinien
für den Einsatz
der Informationstechnik
– IT-Richtlinien NW –**

RdErl. d. Innenministeriums v. 15. 7. 1996 –
V B 2/51-02.01

Aufgrund des § 11 ADV-Organisationsgesetz – ADVG NW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 1985 (GV. NW. S. 41/SGV. NW. 2006) werden nachfolgende IT-Richtlinien erlassen:

1 Allgemeines

1.1 Gegenstand der IT-Richtlinien

Die Richtlinien regeln eine systematische und abgestimmte Vorgehensweise bei der Verwirklichung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Informationstechnik (IT).

1.2 Ziele

Der Einsatz der Informationstechnik dient der Verbesserung der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung. Gleichzeitig sollen die Arbeitsbedingungen humaner gestaltet, die Qualität der Arbeit verbessert, der Zugang zu entscheidungsrelevanten Informationen erleichtert sowie die Bürgerfreundlichkeit der Verwaltung erhöht werden.

1.3 Begriffsbestimmungen

1.31 Informationstechnik

Informationstechnik erstreckt sich auf Datenverarbeitungstechnik, Kommunikationstechnik und Bürotechnik. Sie umfaßt Geräte (IT-Geräte) und Verfahren (IT-Verfahren), die auf der Grundlage der Mikroelektronik zur automatisierten Erfassung, Darstellung, Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung von Informationen in Form von Texten, Daten, Bildern oder Sprache dienen.

1.32 IT-Vorhaben

Als IT-Vorhaben gelten Maßnahmen, die auf eine informationstechnische Unterstützung bei der Erledigung von Verwaltungsaufgaben, gerichtlichen Verfahren und Tätigkeiten der Staatsanwaltschaften gerichtet sind. Zu den IT-Vorhaben zählen insbesondere die Entwicklung neuer und die wesentliche Änderung bestehender IT-Verfahren.

1.33 Systemnahe Programme

Als systemnahe Programme gelten die für den Betrieb eines IT-Gerätes erforderlichen Betriebssysteme einschließlich der Netzbetriebssysteme sowie

- Programmiersprachen einschließlich der Übersetzungsprogramme,
- Datenbankverwaltungssysteme sowie
- Programme zur Datenübertragung.

1.34 Ressortübergreifende Verbundrelevanz

IT-Vorhaben haben ressortübergreifende Verbundrelevanz, wenn Aufgaben oder Aufgabenträger außerhalb des eigenen Geschäftsbereichs durch das Vorhaben berührt werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ressortübergreifend IT-Verfahren eingesetzt (Verfahrensverbund), Daten ausgetauscht (Datenverbund), IT-Ressourcen genutzt (Kapazitätsverbund) oder IT-Verfahren gemeinsam entwickelt (Entwicklungsverbund) werden sollen.

2 Planung und Durchführung von IT-Vorhaben

2.1 Wirtschaftlichkeit des IT-Einsatzes

Für die Initiierung von IT-Vorhaben ist die Wirtschaftlichkeit des beabsichtigten IT-Einsatzes darzulegen. Die dafür erforderlichen Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sollten sich an den „Empfehlungen zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen beim Einsatz der IT in der Bundesverwaltung“ (herausgegeben von der Koordinierungs- und Beratungsstelle der Bundesregierung für

Informationstechnik in der Bundesverwaltung (KBSt), Band 26, Version 1, Juli 1992) orientieren.

2.2 Entwicklung von IT-Verfahren

Der Einsatz marktgängiger Softwareprodukte (Standardsoftware) sowie die Übernahme bestehender IT-Verfahren sollen Vorrang vor Eigenentwicklungen haben.

Kann auf eine Eigenentwicklung nicht verzichtet werden, ist unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit ein Rechenzentrum des Landes oder ein Dritter mit der Programmerstellung zu beauftragen. Von der Einrichtung und Vorhaltung eigener Programmierkapazitäten außerhalb der Rechenzentren soll abgesehen werden, soweit sie nicht der Entwicklung kleiner IT-Verfahren für den eigenen Bereich dienen oder aus Gründen des Geheimschutzes geboten sind.

2.3 Berücksichtigung der technischen Einsatzumgebung

Bei der Planung eines IT-Vorhabens ist die bestehende technische Einsatzumgebung der Behörden und Einrichtungen, bei denen das IT-Verfahren eingesetzt werden soll, zu berücksichtigen.

Für Behörden mit getrennter Dienst- und Fachaufsicht erfolgt die Festlegung und Änderung der technischen Einsatzumgebung grundsätzlich durch die oberste Landesbehörde, der die Dienstaufsicht obliegt; bei Änderungen ist die Ablauffähigkeit bestehender IT-Verfahren sicherzustellen. Die technische Einsatzumgebung kann darüber hinaus im Einvernehmen zwischen der Dienst- und Fachaufsicht geändert oder ergänzt werden, wenn dies für den Einsatz eines bestimmten IT-Verfahrens notwendig ist.

2.4 Nutzung des Landesverwaltungsnetzes

IT-Verfahren, die eine Kommunikation zwischen verschiedenen Behörden und Einrichtungen des Landes vorsehen, nutzen die durch das Landesverwaltungsnetz bereitgestellte Infrastruktur sowie die zugehörigen Kommunikationsdienste. Hiervon sind IT-Verfahren ausgenommen, die ausschließlich vom Innenministerium zugelassene Sondernetze benutzen, oder wenn die am Kommunikationsverfahren beteiligten Behörden und Einrichtungen räumlich nah untergebracht sind.

2.5 Landesübergreifende Zusammenarbeit

Soweit IT-Vorhaben im Rahmen länderübergreifender oder europäischer Zusammenarbeit durchgeführt werden, ist im Rahmen der Möglichkeiten auf die Beachtung dieser Richtlinien hinzuwirken.

2.6 Aufgabenträger

Die Initiierung, Planung, Durchführung und der Abschluß eines IT-Vorhabens erfolgt durch die oberste Landesbehörde oder durch den Aufgabenträger, d. h. durch die für die Verwaltungsaufgabe zuständige Behörde oder Einrichtung. Sind mehrere Behörden oder Einrichtungen eines Geschäftsbereichs berührt, so kann die zuständige oberste Landesbehörde einer dieser Behörden oder Einrichtungen die Federführung übertragen.

Bei ressortübergreifenden IT-Vorhaben wird die Federführung für die Durchführung des IT-Vorhabens im Einvernehmen zwischen den betroffenen Ressorts festgelegt.

Die federführende Behörde oder Einrichtung bzw. die oberste Landesbehörde übernehmen die Pflichten des Aufgabenträgers aus diesen Richtlinien.

2.7 Pflichten des Aufgabenträgers

Der Aufgabenträger ist – bei ressortübergreifenden IT-Vorhaben gemeinsam mit den betroffenen Ressorts – verantwortlich für die

- Entwicklung der Verfahrensidee und Erstellung der Verfahrensbeschreibung,
- Beteiligung weiterer Stellen,
- Durchführung der Abstimmungsverfahren sowie die Beantragung notwendiger Zustimmungen,
- Gewährleistung der erforderlichen Verarbeitungssicherheit sowie geeigneter Schutzmaßnahmen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten,

- Festlegung der fachlichen und organisatorischen Anforderungen einschließlich eines IT-Sicherheitskonzeptes,
- Beachtung vergaberechtlicher Vorschriften,
- Überprüfung auf Wirtschaftlichkeit,
- Verfahrensfreigabe,
- Erfolgskontrolle, insbesondere die Überprüfung der Zielerreichung und
- Verfahrensdokumentation.

Er hat dabei sicherzustellen, daß die Verfahrensentwicklung und -pflege sowie die Anwendung des IT-Verfahrens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgt.

Mit der Wahrnehmung einzelner Pflichten können Dritte beauftragt werden.

2.8 Durchführung eines IT-Vorhabens

Bei der Durchführung eines IT-Vorhabens soll das „Vorgehensmodell (V-Modell)“ – veröffentlicht in der Schriftenreihe der KBSt ISSN 01 79-72 63, Band 27 – zugrunde gelegt werden.

Der Detaillierungsgrad der Entwicklungsarbeiten richtet sich nach dem Umfang und der Komplexität der zu lösenden Aufgabe; unverhältnismäßiger Aufwand ist zu vermeiden.

3 Abstimmung von IT-Vorhaben

3.1 Verfahrensbeschreibung

Mindestens für IT-Vorhaben, die mit dem Innenministerium abzustimmen sind (siehe Nr. 3.2), legt der Aufgabenträger zu Beginn der Planung der zuständigen obersten Landesbehörde und, wenn die Dienstaufsicht einer anderen obersten Landesbehörde obliegt, gleichzeitig auch dieser die Verfahrensbeschreibung zur Zustimmung vor.

Die Verfahrensbeschreibung soll, soweit dies zum Zeitpunkt der Erstellung bereits möglich ist, die nachfolgenden Punkte in der angegebenen Reihenfolge enthalten:

1. allgemeine Darstellung und absehbare Entwicklung der Aufgaben, die durch das IT-Vorhaben unterstützt werden sollen;
2. Berührungspunkte und Überschneidungen mit anderen Aufgaben oder Aufgabenträgern (Verbundrelevanz);
3. Ziele des geplanten IT-Vorhabens;
4. geplante Abweichungen von Normen und Standards;
5. Zeitbedarf für die Realisierung;
6. geplante Inanspruchnahme von Leistungen der Rechenzentren;
7. geplante Inanspruchnahme des Landesverwaltungsnetzes;
8. technische Beschreibung der künftigen Einsatzumgebung;
9. absehbare organisatorische und personelle Auswirkungen;
10. Bedarf an Personal und Haushaltsmitteln;
11. geplante Einführungsstrategie und Schulungsmaßnahmen;
12. Aussagen zur Wirtschaftlichkeit;
13. Planungen für die Sicherheit und den Datenschutz beim Einsatz des IT-Verfahrens.

3.2 Abstimmung mit dem Innenministerium gemäß § 4 ADVG NW

Die zuständige oberste Landesbehörde stimmt die IT-Vorhaben mit ressortübergreifender Verbundrelevanz sowie IT-Vorhaben, bei denen von den IT-Standards des Landes abgewichen werden soll, mit dem Innenministerium ab. Die Abstimmung erfolgt auf der Grundlage der Verfahrensbeschreibung (siehe Nr. 3.1) sowie ggf. weiterer zur Beurteilung des IT-Vorhabens notwendiger Unterlagen. Soweit durch das IT-Vorhaben nicht unmittelbar Aufgaben des Innenministeriums berührt sind, kann auf eine Übersendung der Unterlagen zu den Punkten 9 bis 13 der Verfahrensbeschreibung verzichtet werden.

Bei wesentlichen Abweichungen ist eine erneute Abstimmung mit dem Innenministerium erforderlich.

Über die geplante Inanspruchnahme des Landesverwaltungsnetzes soll das Innenministerium auch bei nicht abstimmungspflichtigen IT-Vorhaben rechtzeitig vor Beginn der Haushaltsplanung unterrichtet werden. Falls eine rechtzeitige Unterrichtung nicht erfolgt, sind die Kommunikationskosten zunächst vom Aufgabenträger zu tragen.

3.3 Unterrichtung des interministeriellen Arbeitskreises für Automation (IMA Automation)

Die zuständige oberste Landesbehörde unterrichtet den IMA Automation über IT-Vorhaben von grundlegender Bedeutung.

4 Zustimmung zur Beschaffung von IT-Geräten und systemnahen Programmen gemäß § 4 ADVG NW

4.1 Gegenstand des Zustimmungsverfahrens

Die Beschaffung von IT-Geräten sowie der für ihren Betrieb erforderlichen systemnahen Programme bedarf der Zustimmung des Innenministeriums, wenn von IT-Standards des Landes abgewichen werden soll.

4.2 Antragsverfahren

Der Antrag auf Zustimmung zur Beschaffung von IT-Geräten und systemnahen Programmen ist dem Innenministerium über die zuständige oberste Landesbehörde zuzuleiten.

Die Gründe für die Abweichung von den IT-Standards des Landes sind darzulegen.

5 Zuweisung von Datenverarbeitungsaufgaben an gemeinsame Rechenzentren gemäß § 5 ADVG NW

Dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik und den Gemeinsamen Gebietsrechenzentren können von den Ressorts Teilaufgaben der Planung und Verwirklichung von IT-Vorhaben sowie der Einsatz von IT-Verfahren und deren Wartung im Einvernehmen mit dem Innenministerium zugewiesen werden. Der Leistungsumfang soll dabei in schriftlicher Form festgelegt werden. Über die entstehenden Kosten ist eine einvernehmliche Regelung zu treffen.

6 Anwendung außerhalb der Landesverwaltung

Im Hinblick auf die Verpflichtung des ADVG NW zum Verbund der automatisierten Datenverarbeitung (§ 1) wird den Gemeinden und Gemeindeverbänden empfohlen, bei der Durchführung von verbundrelevanten IT-Vorhaben die zutreffenden Normen und Standards anzuwenden.

7 Aufhebung von Vorschriften

Die Richtlinien für die automatisierte Datenverarbeitung des Landes (Automationsrichtlinien NW) – RdErl. d. Innenministers v. 5. 3. 1986 (SMBl. NW. 20025) – sowie die Bestimmungen Automationskatalog NW – RdErl. d. Innenministers v. 22. 2. 1988 (SMBl. NW. 20025) – werden durch diese Richtlinien aufgehoben.

– MBl. NW. 1996 S. 1296.

20310

Zum Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der mit der Räumung der Kampfmittel beschäftigten Angestellten des Landes Nordrhein-Westfalen (TV Ang-Mun-NW) vom 11. September 1979; hier: Durchführungshinweise

RdErl. d. Innenministeriums v. 1. 7. 1996 – II A 2 – 7.21.01 – 1/96

Mein RdErl. v. 30. 10. 1979 (SMBl. NW. 20310) wird wie folgt geändert:

Abschnitt B. erhält folgende Fassung:

Zur Durchführung des Tarifvertrages weise ich auf folgendes hin:

1. Zu § 3

Das Finanzministerium hat sich aufgrund des § 40 Abs. 1 LHO damit einverstanden erklärt, daß auf die in Vergütungsgruppe V c BAT vorgeschriebene Bewährungszeit Vorarbeiterzeiten im Kampfmittelräumdienst bis zu zweieinhalb Jahren angerechnet werden.

Die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 2 BAT und der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 1 BAT erfassen allein den Truppführer, der den Munitionszerlegebetrieb leitet.

Zu der in Fußnote 1 geregelten Vergütungsgruppenzulage wird ergänzend auf § 36 Abs. 8 BAT und die Vorbemerkung Nr. 10 zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1a zum BAT verwiesen.

2. Zu § 4

Zu Absatz 2:

Der Begriff des unmittelbaren Gefahrenbereichs ist in Übereinstimmung mit § 17 Abs. 2 der Erschweriszulagenverordnung vom 19. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1947) – weitergeltend gemäß § 24 Abs. 2 der Erschweriszulagenverordnung in der Neufassung vom 13. März 1992 (BGBl. I S. 519) – in der Protokollnotiz definiert. Eine Beschäftigung im unmittelbaren Gefahrenbereich ist danach das Suchen, Prüfen, Entfernen, Entschärfen, Sprengen oder Zerlegen von Munition oder Munitionsteilen sowie deren Transport.

Zu Absatz 4:

- Für Arbeitnehmer, die chemische Kampfstoffmunition suchen, prüfen, entfernen oder transportieren, wird ab 1. Januar 1996 neben der allgemeinen Gefahrenzulage (s. Absatz 2) eine weitere Zulage gezahlt, die bei einer Beschäftigung von mindestens 125 Stunden monatlich im unmittelbaren Gefahrenbereich in Höhe von 200,- DM monatlich zusteht. Sinkt die Zahl der Arbeitsstunden dieser Arbeitnehmer im unmittelbaren Gefahrenbereich um mehr als 28, wird die Zulage von 200,- DM für jede Stunde, die zu 125 fehlt, um $\frac{1}{125}$ gekürzt.
- Die Regelung, wonach eine Verminderung der Zulage für solche Arbeitsstunden unterbleibt, die durch Erholungsurlaub oder Arbeitsunfähigkeit infolge Unfalls oder Krankheit oder durch Teilnahme an dienstlich erforderlichen Lehrgängen ausgefallen sind, ist für die besondere Zulage von 200,- DM monatlich nicht vereinbart.
- Da die Regelung, wonach für die Dauer des Erholungsurlaubs und die Dauer der Gewährung von Krankenbezügen sowie für die Dauer von dienstlich erforderlichen Lehrgängen die allgemeine Gefahrenzulage weitergezahlt wird, nicht in Bezug genommen ist, steht die besondere Zulage für diese Zeiträume nicht zu; sie geht jedoch in die Berechnung des Aufschlags zur Urlaubsvergütung ein.
- Die besondere Zulage für die Entfernung von chemischer Kampfstoffmunition ist wie die allgemeine Gefahrenzulage zur Hälfte zusatzversorgungspflichtig.

Zu Absatz 5:

Für die Entschärfung einer Bombe mit Langzeitzünder ist aus Sicherheitsgründen nur die unbedingt notwendige Zahl von Bediensteten einzusetzen. Die Sonderprämie wird nur für die Entschärfung der Bombe und für einen etwa notwendig werdenden Transport der Bombe vor deren Entschärfung gewährt. Als Transport ist das Bringen der Bombe von der für die Entschärfung oder Sprengung ungeeigneten Fundstelle an einen zur Entschärfung oder Sprengung geeigneten Ort zu verstehen. Vorarbeiten zur Freilegung einer Bombe mit Langzeitzünder rechtfertigen die Zahlung der Prämie nicht. In Sonderfällen, die ein außergewöhnliches Gefahrenmoment aufweisen, behalte ich mir die Gewährung einer außertariflichen Prämie vor. In diesen Fällen ist mir unter Angabe der Beteiligten ausführlich zu berichten.

3. Zu § 5

Angestellte, die zur Lokalisierung von Fundmunition überwiegend Luftbildmaterial aus den beiden Weltkriegen auswerten (Luftbildauswerter) und in die Vergütungsgruppen Vc oder Vb BAT eingruppiert sind (die Eingruppierung in diese Vergütungsgruppen ergibt sich in der Regel aufgrund des Teils II Abschnitt L Unterabschnitt VII der Anlage 1a zum BAT), erhalten ab 1. Januar 1996 zu ihrer Vergütung eine Zulage von monatlich 170,- DM. Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, für die Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge) zustehen. Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes und des Übergangsgeldes zu berücksichtigen.

Durch die Regelung dieser Zulage im TV-Mun werden die Luftbildauswerter nicht etwa tariflich zu den Angestellten des Kampfmittelbeseitigungsdienstes gerechnet. Die übrigen Vorschriften des TV-Mun sind daher auf diese Angestellten nicht anwendbar. Angestellten, die bereits als Angehörige des Kampfmittelbeseitigungsdienstes die allgemeine Gefahrenzulage erhalten, steht – auch wenn sie Aufgaben der Luftbildauswertung wahrnehmen und in die Vergütungsgruppen Vc oder Vb BAT eingruppiert sind – die Zulage für Luftbildauswerter nicht zu.

Die Zulage für Luftbildauswerter ist in vollem Umfang zusatzversorgungspflichtig. Sie geht als in Monatsbeträgen festgelegte Zulage in die Urlaubsvergütung ein und wird daher z.B. auch bei der Berechnung der Zuwendung berücksichtigt.

4. Zu § 6

Durch den in Satz 4 enthaltenen Klammerzusatz „(75 000 DM bzw. 150 000 DM netto)“ wird sichergestellt, daß bei Auszahlung dieser Leistungen aus Mitteln des Arbeitgebers keine Abzüge vorgenommen werden dürfen. Etwaige Lohnsteuerbeträge müssen vom Arbeitgeber übernommen werden.

Zu der Regelung über die Unfallversicherung haben die Arbeitgebervertreter in den Tarifverhandlungen am 14. November 1995 die folgende Niederschriftserklärung abgegeben:

„Zu den tariflichen Regelungen über eine Gruppenunfallversicherung erklären die Arbeitgebervertreter, daß sie die Gewährung einer ergänzenden Leistung prüfen werden, wenn der Arbeitnehmer zur Absicherung einer Hypothek oder Grundschild für ein Familienheim eine private Unfall- oder Lebensversicherung abgeschlossen hat, die Versicherung sich im Todesfall auf ein mögliches Leistungsverweigerungsrecht beruft und die tarifliche Leistung den Restbetrag der Hypothek/Grundschild unterschreitet. Dabei muß von der tariflichen Leistung ein Betrag von 20 000 DM unberücksichtigt bleiben.“

Bei Schwierigkeiten in der Umsetzung dieser Erklärung werden sich die Tarifvertragsparteien ins Benehmen setzen.“

– MBl. NW. 1996 S. 1297.

20310

Zum Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der mit der Räumung der Kampfmittel beschäftigten Arbeiter des Landes Nordrhein-Westfalen (TV Arb-Mun-NW) vom 11. September 1979; hier: Durchführungshinweise

RdErl. d. Innenministeriums v. 1. 7. 1996 – II A 2 – 7.31.01 – 1/96

Mein RdErl. v. 31. 10. 1979 (SMBL. NW. 20310) wird wie folgt geändert:

Abschnitt B. erhält folgende Fassung:

Zur Durchführung des Tarifvertrages weise ich auf folgendes hin:

1. Zu § 3

Für die Einreihung nach Lohngruppe 4 Nr. 1 muß es sich um einen einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2½ Jahren handeln. Dies kann z. B. auch ein Beruf im Bereich der Elektrotechnik sein.

2. Zu § 4

Zu Absatz 2:

Der Begriff des unmittelbaren Gefahrenbereichs ist in Übereinstimmung mit § 17 Abs. 2 der Erschwereniszulagenverordnung vom 19. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1947) – weitergeltend gemäß § 24 Abs. 2 der Erschwereniszulagenverordnung in der Neufassung vom 13. März 1992 (BGBl. I S. 519) – in der Protokollnotiz definiert. Eine Beschäftigung im unmittelbaren Gefahrenbereich ist danach das Suchen, Prüfen, Entfernen, Entschärfen, Sprengen oder Zerlegen von Munition oder Munitionsteilen sowie deren Transport.

Zu Absatz 4:

- a) Für Arbeitnehmer, die chemische Kampfstoffmunition suchen, prüfen, entfernen oder transportieren, wird ab 1. Januar 1996 neben der allgemeinen Gefahrenzulage (s. Absatz 2) eine weitere Zulage gezahlt, die bei einer Beschäftigung von mindestens 125 Stunden monatlich im unmittelbaren Gefahrenbereich in Höhe von 200,- DM monatlich zusteht. Sinkt die Zahl der Arbeitsstunden dieser Arbeitnehmer im unmittelbaren Gefahrenbereich um mehr als 28, wird die Zulage von 200,- DM für jede Stunde, die zu 125 fehlt, um $\frac{1}{125}$ gekürzt.
- b) Die Regelung, wonach eine Verminderung der Zulage für solche Arbeitsstunden unterbleibt, die durch Erholungsurlaub oder Arbeitsunfähigkeit infolge Unfalls oder Krankheit oder durch Teilnahme an dienstlich erforderlichen Lehrgängen ausgefallen sind, ist für die besondere Zulage von 200,- DM monatlich nicht vereinbart.
- c) Da die Regelung, wonach für die Dauer des Erholungsurlaubs und die Dauer der Gewährung von Krankenbezügen sowie für die Dauer von dienstlich erforderlichen Lehrgängen die allgemeine Gefahrenzulage weitergezahlt wird, nicht in Bezug genommen ist, steht die besondere Zulage für diese Zeiträume nicht zu; sie geht jedoch in die Berechnung des Zuschlags zum Urlaubslohn ein.
- d) Die besondere Zulage für die Entfernung von chemischer Kampfstoffmunition ist wie die allgemeine Gefahrenzulage zur Hälfte zusatzversorgungspflichtig.

Zu Absatz 5:

Für die Entschärfung einer Bombe mit Langzeitzünder ist aus Sicherheitsgründen nur die unbedingt notwendige Zahl von Bediensteten einzusetzen. Die Sonderprämie wird nur für die Entschärfung der Bombe und für einen etwa notwendig werdenden Transport der Bombe vor deren Entschärfung gewährt. Als Transport ist das Bringen der Bombe von der für die Entschärfung oder Sprengung ungeeigneten Fundstelle an einen zur Entschärfung oder Sprengung geeigneten Ort zu verstehen. Vorarbeiten zur Freilegung einer Bombe mit Langzeitzünder rechtfertigen die Zahlung der Prämie nicht. In Sonderfällen, die ein außergewöhnliches Gefahrenmoment aufweisen, behalte ich mir die Gewährung einer außertariflichen Prämie vor. In diesen Fällen ist mir unter Angabe der Beteiligten ausführlich zu berichten.

3. Zu § 7

Durch den in Satz 4 enthaltenen Klammerzusatz „(75 000 DM bzw. 150 000 DM netto)“ wird sichergestellt, daß bei Auszahlung dieser Leistungen aus Mitteln des Arbeitgebers keine Abzüge vorgenommen werden dürfen. Etwaige Lohnsteuerbeträge müssen vom Arbeitgeber übernommen werden.

Zu der Regelung über die Unfallversicherung haben die Arbeitgebervertreter in den Tarifverhandlungen

am 14. November 1995 die folgende Niederschriftserklärung abgegeben:

„Zu den tariflichen Regelungen über eine Gruppenunfallversicherung erklären die Arbeitgebervertreter, daß sie die Gewährung einer ergänzenden Leistung prüfen werden, wenn der Arbeitnehmer zur Absicherung einer Hypothek oder Grundschild für ein Familienheim eine private Unfall- oder Lebensversicherung abgeschlossen hat, die Versicherung sich im Todesfall auf ein mögliches Leistungsverweigerungsrecht beruft und die tarifliche Leistung den Restbetrag der Hypothek/Grundschild unterschreitet. Dabei muß von der tariflichen Leistung ein Betrag von 20 000 DM unberücksichtigt bleiben.“

Bei Schwierigkeiten in der Umsetzung dieser Erklärung werden sich die Tarifvertragsparteien ins Benehmen setzen.“

– MBl. NW. 1996 S. 1298.

20320

Durchführung des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften

RdErl. d. Finanzministeriums v. 29. 6. 1996 –
B 2104 – 25.2 – IV A 2

In meinem RdErl. v. 15. 11. 1990 (SMBl. NW. 20320) sind folgende Absätze zu streichen:

1. In Nummer 1.5 der vierte Absatz („Verwendung ist ... bis Voraussetzungen nicht“) und
2. unter gleicher Nummer der vollständige Text zu Buchstabe e) im fünften Absatz.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

– MBl. NW. 1996 S. 1299.

203204

Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

RdErl. d. Finanzministeriums v. 22. 7. 1996 –
B 3100 – 0.7 – IV A 4

In Nummer 12a.5 Satz 2 meines RdErl. v. 9. 4. 1965 (SMBl. NW. 203204) erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung:

„er beträgt vom 1. 4. 1995 bis 30. 6. 1996 5852 DM und ab 1. 7. 1996 5921 DM.“

– MBl. NW. 1996 S. 1299.

280

Erfassung der Gewerbeaufsichtstätigkeit durch Anwendung automatisierter Verfahren der Datenverarbeitung

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit
und Soziales v. 22. 7. 1996 – III A 1 – 1400.4

Mein Runderlaß v. 6. 9. 1972 (SMBl. NW. 280) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1996 S. 1299.

280

**Praktische Tätigkeit
bei der Weiterbildung
von Ärzten zu Arbeitsmedizinerinnen**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit
und Soziales v. 22. 7. 1996 - III A 1 - 1400.4

Mein RdErl. v. 6. 12. 1974 (SMBI. NW. 280) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1996 S. 1300.

632

**Annahme und Sollstellung
von Verwaltungsgebühren, Buß- und
Verwarnungsgeldern sowie Zwangsgeldern
durch die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit
und Soziales v. 22. 7. 1996 - III A 1 - 1400.4

Mein RdErl. v. 14. 7. 1977 (SMBI. NW. 632) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1996 S. 1300.

8054

Betrieblicher Arbeitsschutz

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit
und Soziales v. 22. 7. 1996 - III A 1 - 1400.4

Meine Runderlasse v. 3. 10. 1959, 15. 8. 1960, 13. 9. 1962, 14. 11. 1967 und 18. 9. 1975 (SMBI. NW. 8054), werden aufgehoben.

- MBl. NW. 1996 S. 1300.

7861

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen zur
Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben
in benachteiligten Gebieten
Nordrhein-Westfalens (Ausgleichszulage)**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft v. 30. 7. 1996 -
II A 3 - 2114/05.3577

Mein RdErl. v. 2. 8. 1984 (SMBI. NW. 7861) wird wie folgt geändert und ergänzt:

- 1 In Nummer 3.2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 3 Satz 2 GAL“ ersetzt durch die Angabe „§ 1 Abs. 2 oder 3 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG)“.
- 2 Nummer 4.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Die Summe der positiven Einkünfte i.S. des § 2 Abs. 1 und 2 EStG“ ersetzt durch die Worte „Das zu versteuernde Einkommen im Sinne des § 2 Abs. 5 EStG, erhöht um die negativen Einkünfte,“.
 - b) Satz 2 in Absatz 1 wird gestrichen.
- 3 In Nummer 4.2 werden die Worte „die Summe der positiven Einkünfte“ ersetzt durch die Worte „das zu versteuernde Einkommen, erhöht um die negativen Einkünfte“.

4 Die Nummer 5.4.1 erhält folgende Fassung:

5.4.1 Bemessungsgrundlage für die Ausgleichszulage ist im Falle der Rinder-, Pferde-, Schaf- und Ziegenhaltung die Futterfläche in den benachteiligten Gebieten.

Ist der in Großvieheinheiten ausgedrückte Viehbestand des Betriebes kleiner als der Umfang der Futterflächen in Hektar, kann nur für die Futterfläche eine Zuwendung gewährt werden, die dem Umfang des Viehbestandes entspricht. Flächen, für die eine Stillungsprämie gewährt wird, gelten nicht als Futterflächen i.S. dieser Richtlinien.

Für die Umrechnung von Rinder, Kühen, Pferden, Schafen und Ziegen in Großvieheinheiten gilt folgender Umrechnungsschlüssel:

- Kühe und Rinder von mehr als 2 Jahre	1,0 GVE,
- Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahre	0,6 GVE,
- Pferde von mehr als 6 Monaten	1,0 GVE,
- Schafe (Mutterschafe)	0,15 GVE,
- Ziegen (Muttertiere)	0,15 GVE.

- 5 In Nummer 5.4.11 wird in Absatz 2 die Zahl „60“ durch die Zahl „80“ ersetzt.
- 6 Nummer 5.4.12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird gestrichen.
 - b) in Absatz 2 werden die Worte „im Betrieb kein Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Simazin eingesetzt wird und wenn auf den Maisflächen beginnend ab Herbst 1993“ gestrichen.
- 7 Nummer 5.4.21 wird wie folgt geändert:
 - a) im zweiten Tired werden die Worte „wenn im Betrieb ein Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Simazin eingesetzt wird oder“ und „ab Herbst 1993“ gestrichen.
 - b) im dritten Tired wird das Wort „Weichweizenflächen“ ersetzt durch das Wort „Weizenflächen“.
- 8 Nummer 5.4.31 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „GVE“ durch das Wort „Hektar“ ersetzt.
 - b) der letzte Absatz erhält folgende Fassung:
„Die genannten Beträge können für Zuwendungsempfänger nach Nummern 3.1, 3.2 und 3.3 um 20 DM erhöht werden, sofern das zu versteuernde Einkommen, erhöht um die negativen Einkünfte (Nr. 4.1), unter 30000 DM je Jahr liegt. Bei Vollfusionen gilt diese Grenze je kooperierenden Zuwendungsempfänger.“
- 9 In Nummer 5.4.32 wird im letzten Satz nach der Angabe „Nr. 5.4.31“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und die nachfolgenden Worte werden gestrichen.
- 10 In Nummer 5.4.4 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „die positiven Einkünfte“ ersetzt durch die Worte „das zu versteuernde Einkommen, erhöht um die negativen Einkünfte“.
- 11 Es wird eine neue Nummer 5.4.5 eingefügt:
5.4.5 Es dürfen maximal 60 Einheiten je Betrieb in die Förderung einbezogen werden.
- 12 In Nummer 6.1.1 werden die Worte „eine Altershilfe für“ ersetzt durch die Worte „die Alterssicherung der“.
- 13 Die Nummer 7.3 erhält folgende Fassung:
7.3 Verwendungsnachweisverfahren
7.3.1 Der Nachweis der Verwendung wird durch die Angaben im Förderungsantrag in Verbindung mit dem Zuwendungsbescheid geführt.
7.3.2 Für die örtlichen Kontrollen (Kontrollen vor Ort) gilt die Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 DER KOMMISSION vom 23. 12. 1992 (Abl. Nr.

L 391/36). Diese Kontrollen erstrecken sich auf Stichproben in einem Umfang von mindestens 5 v.H. der Beihilfeanträge. Das Ergebnis ist aktenkundig zu machen.

- 14 Die Anlage 2 „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung“ wird wie folgt geändert und ergänzt:
- 14.1 In Nummer 4.3 wird Satz 1 gestrichen.
- 14.2 Die Nummer 5 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Erklärungen zu dem zu versteuernden Einkommen“
- b) In Absatz 1 werden die Worte „Meine positiven Einkünfte“ ersetzt durch die Worte „Mein zu versteuerndes Einkommen, erhöht um die negativen Einkünfte,“
- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
Ich werde nicht zur Einkommensteuer veranlagt und erkläre, daß mein zu versteuerndes Einkommen, erhöht um die negativen Einkünfte, und das meines von mir nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten wie folgt betragen (Nichtveranlagungsbescheinigung, Steuerbescheide, etc. sind dem Bearbeiter vorzulegen): □
..... DM.
- d) Die Tabelle in Absatz 2 wird gestrichen.
- 14.3 In Nummer 6.2.2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 3 Satz 2 GAL“ ersetzt durch die Angabe „§ 1 Abs. 2 oder 3 ALG“.
- 14.4 In Nummer 6.2.4 werden die Worte „Altershilfe für Landwirte (GAL)“ ersetzt durch die Worte „Alterssicherung der Landwirte (ALG)“.
- 14.5 Die Nummer 6.3.5 erhält folgende Fassung:
6.3.5 die Zuwendung unverzüglich zu erstatten ist, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahren (insbesondere §§ 48, 49 und 49a VwVfG.NW.) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird. Der Erstattungsanspruch ist vom Tag der Fälligkeit mit 3 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.
- 15 In der Anlage 3 „Zuwendungsbescheid“ wird folgende Nummer 6 eingefügt:
6. Rechtsbehelfsbelehrung
- 16 Dieser RdErl. tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.
– MBl. NW. 1996 S. 1300.

911

**Beteiligung des Trägers
der Straßenbaulast an den Kosten
für eine gemeindliche Kanalisation
nach Nr. 14 Abs. 2 der
Ortsdurchfahrtsrichtlinien (ODR)**

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und
Mittelstand, Technologie und Verkehr
v. 19. 7. 1996 – 712 – 51-80/5

Das Bundesministerium für Verkehr hat folgendes Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 11/1996 – StB 15/38.20.11/8 Va 96 – für den Bereich der Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen eingeführt und im Verkehrsblatt Heft 8 1996, Seite 207, veröffentlicht.

Ich bitte, die in diesem Allgemeinen Rundschreiben enthaltenen Regelungen zu beachten und empfehle ihre Anwendung auch für den Bereich des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Ortsdurchfahrts der Landes- und Kreisstraßen).

Richtlinien

**für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten
der Bundesstraßen (Ortsdurchfahrtsrichtlinien – ODR);
Beteiligung des Bundes an den Kosten
für eine gemeindliche Kanalisation (Nr. 14 Abs. 2 ODR)**

Das Bundesministerium für Verkehr hat zusammen mit den Straßenbauverwaltungen der Länder die Beteiligung des Bundes als Straßenbaulastträger an den Kosten für eine gemeindliche Kanalisation, die auch der Ableitung des Straßenoberflächenwassers und der Entwässerung des Straßenkörpers dienen soll, überprüft; die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände war beteiligt. Das Bundesministerium für Verkehr hat das Ergebnis mit dem Bundesrechnungshof abgestimmt.

Die in Nr. 14 Abs. 2 ODR vorgesehene Kostenbeteiligung durch einmalige Zahlung eines pauschalierten Betrages soll beibehalten werden. Die Höhe der Pauschale richtet sich weiterhin nach den Kosten, die der Bund bei Durchführung einer eigenen Straßenoberflächenentwässerung hätte aufwenden müssen; von der Pauschale nicht erfaßte örtliche Besonderheiten können berücksichtigt werden. Diese Regelung hat sich bewährt. Die Pauschalabgeltung ist im Vergleich zu konkret ermittelten Beträgen und wiederkehrenden Zahlungen weit weniger zeitaufwendig. Der zu zahlende Pauschalbetrag wird angemessen erhöht; in die abzuschließenden Vereinbarungen wird eine sogenannte Nachrüstungsklausel für den Fall künftig erhöhter Umweltauflagen aufgenommen.

1. Die pauschale Kostenbeteiligung des Bundes setzt sich zusammen aus einer

- Grundpauschale von 250 DM für den laufenden Straßenmeter. Dieser Betrag ist die auf das Jahr 1995 nach Baupreisindex erhöhte und bislang überwiegend zugrundegelegte Pauschale von 180 DM aus dem Jahr 1981.
- Zusatzpauschale von 50 DM pro laufenden Straßenmeter für zwischenzeitlich erhöhte Anforderungen, insbesondere im Bereich des Umweltschutzes (z. B. Ölabscheider, Absetzbecken).
- Pauschale für Straßeneinläufe von 800 DM pro Einlauf.

Das Bundesministerium für Verkehr überprüft die Pauschalen im Turnus von 5 Jahren; maßgebend ist hierbei die Baupreisentwicklung. Eine Anpassung wird vorgenommen, wenn die Prüfung bei der Grund- und der Zusatzpauschale eine Abweichung von mindestens 10 DM vom zuletzt gültigen Gesamtbetrag dieser Pauschalen, bei Straßeneinläufen von mindestens 100 DM ergeben hat.

2. Außer den Pauschalbeträgen kann zur Berücksichtigung besonderer Verhältnisse vor Ort ein nach Lage des Einzelfalles jeweils zu ermittelnder Zuschlag für außergewöhnliche Aufwendungen vereinbart werden (z. B. bei schwierigen Untergrundverhältnissen, größeren Rohrdurchmessern, längeren Rohrleitungen, Errichtung von Pumpstationen, Bau von Regenrückhaltebecken).

3. In die abzuschließenden Vereinbarungen wird eine Nachrüstungsklausel aufgenommen. Sie regelt den Fall, daß nachträglich Maßnahmen wegen erhöhter Umweltauflagen erforderlich werden. Die Kosten der Nachrüstung trägt der Bund, soweit sie bei eigener Straßenoberflächenentwässerung anfallen würden.

Die Nachrüstungsklausel wird wie folgt formuliert:

„Werden nachträglich Maßnahmen an der Anlage wegen normativ oder in allgemein anerkannten Regeln der Technik vorgeschriebener Umweltauflagen erforderlich, so beteiligt sich der Bund an den Kosten bis zu dem Betrage, den er bei Durchführung einer eigenen Straßenoberflächenentwässerung hätte aufwenden müssen; anfallende Mehrunterhaltungskosten sind damit abgegolten.“

Diese Regelung soll in das Vereinbarungsmuster für die Pauschalierung (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau – ARS – Nr. 20/79, VKBl. 1979, Seite 784) in § 3 als neuer

Absatz 4 eingefügt werden; die Ergänzung des ARS ist veranlaßt.

Ich bitte, ab sofort Vereinbarungen über die Pauschalierung der Beteiligung des Bundes an den Kosten einer gemeindlichen Kanalisation (Nr. 14 Abs. 2 ODR) nach den vorstehenden Maßgaben abzuschließen.

Bei sogenannten Altfällen bitte ich wie folgt zu verfahren: Soweit noch keine Regelung getroffen wurde, ist die nach den aktuellen Ansätzen gebildete Pauschale zu kürzen; der Höhe nach richtet sich der Beitrag des Bundes nach der Restnutzungsdauer der Anlage im Verhältnis zur Gesamtnutzungsdauer. Die Gesamtnutzungsdauer ist als theoretische Nutzungsdauer den „Richtlinien für die Berechnung der Ablösebeträge der Erhaltungskosten für Straße und Wege – Ablösungsrichtlinien StraW 85 –“, eingeführt mit ARS Nr. 14/1985 des BMV vom 21. 12. 1985 – StB 26/78.25/25 Va 85 – zu entnehmen. Ist beispielsweise bei einer Abwasserrohrleitung aus Beton mit einer Gesamtnutzungsdauer von 60 Jahren (Zeile 27 der Ablösungsrichtlinien StraW 85) von einer Restnutzungsdauer von 40 Jahren auszugehen, beträgt die Kostenbeteiligung $\frac{1}{6}$ der Pauschale. Die Nachrüstungsklausel ist in die Vereinbarung aufzunehmen.

Bei geregelten Altfällen verbleibt es bei der vereinbarten Pauschale. Eine Nachrüstungsklausel wird in die Vereinbarung nicht aufgenommen. Das schließt in Anwendung des § 60 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) eine Kostenbeteiligung des Bundes in Anlehnung an die Nachrüstungsklausel im Einzelfall nicht aus, wenn eine nach Art und Umfang aufwendige Nachrüstung auch bei Durchführung einer Straßenoberflächenentwässerung erforderlich geworden wäre.

Die vorstehende Regelung zur Kostenbeteiligung nach § 14 Abs. 2 ODR einschließlich Nachrüstungsklausel führe ich ein für den Bereich der Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen und empfehle ihre Anwendung auch für die Kostenbeteiligung an gemeindlicher Kanalisation in Ortsdurchfahrten anderer Straßen, soweit Landesrecht nicht entgegensteht.

– MBl. NW. 1996 S. 1301.

Einzelpreis dieser Nummer 2,65 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569